

170 Kosten der Grundsteinlegung, Richtfeste und Einweihungen

1. Wenn die Bedeutung einer Baumaßnahme es rechtfertigt, sind entsprechende Kosten in den Vorplanungs- und den Bauplanungsunterlagen zu veranschlagen. Für Einweihungsfeiern dürfen Baumittel nicht in Anspruch genommen werden.

1.1. Grundsteinlegungen

Die zu erwartenden Ausgaben sind unter Baunebenkosten zu veranschlagen.

1.2. Richtfeste

Ausgaben für Richtfeste dürfen in der Regel nur bei Baumaßnahmen > 1 Mio. € veranschlagt werden. Bei umfangreichen Baumaßnahmen ist grundsätzlich nur ein Richtfest zu veranstalten.

Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden oder Bauabschnitten, die in verschiedenen Zeitabschnitten errichtet werden, so können Richtfeste im Rahmen der insgesamt genehmigten Ausgaben abgehalten werden.

Baukosten	Höchstbetrag für Richtfeste		
1,0 Mio. bis 2,5 Mio. €	850 €	+	0,2 v.T. des Betrages über 1,5 Mio. €
über 2,5 Mio. €	1.050 €	+	0,1 v.T. des Betrages über 2,5 Mio. €

Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben ist unzulässig. Die Richtfestkosten sind durch Rechnungen nachzuweisen

Das Richtfest soll dem Handwerksbrauch entsprechen. Barauszahlungen sind unzulässig. Darbietungen während der Richtfeier dürfen nur dem ortsüblichen Brauch entsprechen.